



Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	22.02.2021		
Geschäftszeichen	VGV/VP2-Mer/Me	*29	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 04.05.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 05.05.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 094/21

Betreff: Teileinziehung der Verkehrsfläche von der Brücke in der Gartenstraße mit der Flurstücksnummer 582 in Ulm - Förmliches Einziehungsverfahren
- Beschluss -

Anlagen: Lageplan (Anlage 1)

Antrag:

Die Teileinziehung der Verkehrsfläche mit 135 m² auf einer Länge von 14,00 m von der Brücke in der Gartenstraße, Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 582, beginnend westlich an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 583 und östlich endend an der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 587, Gemarkung Ulm zu beschließen. Diese erhält nach der Teileinziehung die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz BW (StrG) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 StrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Einziehung erforderlich machen.

2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung

Die Brücke in der Gartenstraße über die Große Blau wurde im Jahr 1925 als Gewölbe- bzw. Bogenbrücke errichtet. Mit einer Bestandszeit von 95 Jahren ist die zu erwartende Nutzungsdauer von 80 Jahren bereits überschritten.

Die Brücke befindet sich in einem insgesamt schlechten Zustand. Der Über- und Unterbau des Bauwerks weist an diversen Stellen Risse, Hohlstellen und Abplatzungen auf. Auch im Fahrbahnbelag sind Schäden in Form von Rissen mit Belagsausbrüchen vorhanden. Die bestehenden Schäden beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit des Bauwerks und führen bei einer zu erwartenden Schadensausbreitung oder Folgeschädigung an anderen Bauteilen zu einer eingeschränkten Tragfähigkeit. Nach dem letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2017 wurde die Brücke Anfang 2019 aus Gründen der Verkehrssicherheit für den KFZ-Verkehr gesperrt. Eine Sanierung der Brücke im Rahmen der bestehenden Baulast für eine weiterbestehende Nutzung durch den KFZ-Verkehr ist unwirtschaftlich. Durch die Beschränkung für den KFZ-Verkehr kann der momentane Zustand der Brücke lange erhalten und die Gefahr für Leib und Leben minimiert werden. Die Gründe zur Gefahrenabwehr und dem einhergehenden Gesundheitsschutz sind stärker zu gewichten, als ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Brücke als Verkehrsverbindung für den KFZ-Verkehr.

Die Zufahrt für den Anliegerverkehr des westlich von der Brücke in der Gartenstraße liegenden Wohnviertels ist nach Sperrung der Brücke für den KFZ-Verkehr über die Marner-Walk-Straße gesichert. Nach dem Beschluss zur Teileinziehung der Verkehrsfläche für den KFZ-Verkehr erfolgt die verkehrsrechtliche Umsetzung mit Anpassung der Beschilderung und baulichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Durchfahrt von Kraftfahrzeugen mittels aufgestellten Pollern.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 27.08.2020 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 27.11.2020 abgelaufen. Zu der geplanten Teileinziehung gingen keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

Da zur geplanten Teileinziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Teileinziehung der Verkehrsfläche für den KFZ-Verkehr wird nach diesem Beschluss öffentlich bekannt gegeben.